

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2fcff0d7-a0be-3b47-b742-d4922b452f23>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 2 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 2 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 604 Blatt 2 Anlage 1 - Regelung von Brennstoff- und Luftmassenstrom, Feuerraumdruck [\(1\)](#)

1.1 Brennstoff- und Luftmassenstrom

Die Dampfkesselanlage ist mit einer leistungsabhängigen Feuerungsregelung auszurüsten, die folgende Größen verhältnismäßig selbsttätig regelt oder ein festes Verhältnis einstellt:

(1) Brennstoffmassenstrom.

(2) Luftmassenstrom.

1.2 Feuerraumdruck

Dampfkesselanlagen mit Unterdruck im Feuerraum sind mit einer selbsttätigen Regelung zur Beibehaltung eines Feuerraumunterdruckes auszurüsten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

